

Protokollnotiz

über die Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43 a SGB V über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) als Anlage 24 zu den Bundesmantelverträgen

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft tritt und die bis zum 31.12.2009 geltende regionale Sozialpsychiatrie-Vereinbarung der Primärkassen und die bisher gültige bundesmantelvertragliche Regelung ersetzt.
2. Die Vertragspartner stellen fest, dass zur Sicherstellung einer qualifizierten interdisziplinären sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen und zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgungsstruktur die nachstehend beschriebenen Übergangsregelungen für den Übergang von den bisher geltenden Vereinbarungen auf die ab 01.01.2010 geltende Sozialpsychiatrie-Vereinbarung erforderlich sind.
3. Für die Abrechnung der Pauschale nach § 6 Abs. 2 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung ist mindestens im Behandlungsfall ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich sowie zwei weitere Kontakte, die beispielsweise als Arzt-Eltern-Kontakt oder SPV-Mitarbeiter-Patienten-Kontakt oder SPV-Mitarbeiter-Eltern-Kontakt oder als weitere mögliche Kontaktformen erbracht werden können.
4. Abweichend zur Anlage 2 Abs. 1 a gilt je nach der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung vollzeit-tätigem Arzt eine Obergrenze von 512 Behandlungsfällen im Quartal. Wird die Obergrenze von 512 Behandlungsfällen überschritten, erfolgt ab dem 513. Behandlungsfall eine abgestaffelte Vergütung nach folgendem Modus:
 - 163,00 Euro für den 1. bis 512. Behandlungsfall
 - 122,25 Euro ab dem 513. Behandlungsfall
5. Auf nicht vollzeittätige Ärzte finden die Obergrenzen sowie die abgestaffelte Vergütung anteilmäßig entsprechend des Tätigkeitsumfangs Anwendung nach der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung.

6. Die unter den Punkten 3 bis 5 aufgeführten Regelungen finden auch bei Vertragsärzten Anwendung, die erstmalig an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung ab 01.01.2010 teilnehmen.
7. Die Vergütung erfolgt außerhalb des Regelleistungsvolumens und innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des Jahres 2010.